

# Artenschutzrechtliche Prüfung

(insbesondere zum Mäusebussard)

## zum Bebauungsplan Nr. 37

### „Primus-Quartier“ in der

## Gemeinde Titz (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Pro Baugrund  
Bahnhofstraße 7  
41849 Wassenberg

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 26.07.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Lage des Bebauungsplangebietes .....	1
3. Untersuchungsmethodik und Umfang.....	3
4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung .....	4
5. Zusammenfassung.....	5

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Titz (Kreis Düren) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Primus-Quartier“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums, dem sogenannten Primus-Quartier.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Vorprüfung der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die ASP 1 wurde im Jahr 2019 vom BÜRO SCHOLLMAYER (Geilenkirchen) erarbeitet. Im Ergebnis konnten artenschutzrechtliche Konflikte für alle Vogelarten bis auf den Mäusebussard ausgeschlossen werden. Auch für die Gruppe der Fledermäuse erfolgte ein Ausschluss von Verbotstatbeständen.

Hinsichtlich des Mäusebussards wurde insbesondere angeführt, dass es bei gebietsnahen Brutplätzen zur Vergrämung durch betriebsbedingte Störungen kommen könnte, so dass die Fortpflanzungsstätte dauerhaft aufgegeben wird. Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung wurde daher im Juni 2021 damit beauftragt, mögliche gebietsnahe Brutten des Mäusebussards zu überprüfen, um zu einer abschließenden Stellungnahme zu kommen. Bei den Untersuchungen wurde auch auf andere potenziell betroffene Arten, insbesondere Feldvögel, geachtet.

## 2. Lage des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt am südlichen Rand des Zentralortes Titz im Zentrum des Gemeindegebietes zwischen der Heinrich-Gossen-Straße und dem Gelände einer ehemaligen Zuckerfabrik.

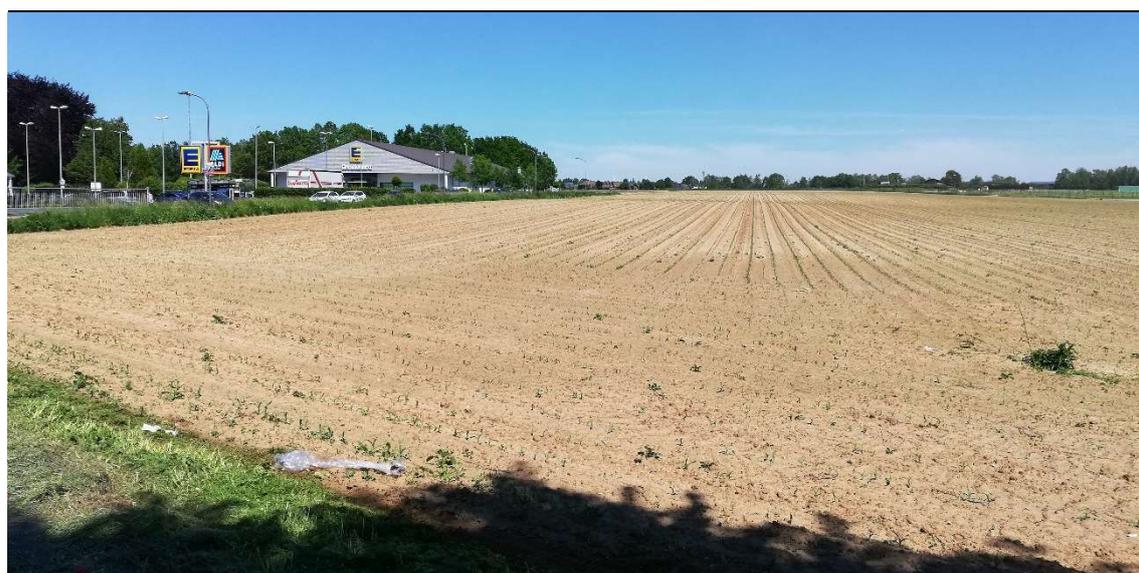


Abb. 1: Lage der B-Planfläche am südlichen Rand von Titz.



**Abb. 2:** Projektskizze des Primus-Quartiers in Titz.

Beansprucht wird eine intensiv genutzte, strukturlose Ackerfläche. Nordwestlich der Heinrich-Gossen-Straße befinden sich bereits Einkaufsmärkte. Südöstlich schließt sich ein Schotterweg und eine Grünlandfläche an. Weiter südöstlich stockt ein hoher Gehölzbestand als Eingrünung des Geländes mit den Klärbecken der ehemaligen Zuckerfabrik Pfeifer & Langen. Das Gelände jenseits des Gehölzbestandes wird intensiv von Baumaschinen befahren.



**Abb. 3:** Blick auf die Ackerfläche und Einkaufsmärkte nordwestlich davon (links im Bild).



**Abb. 4:** Südöstlich (rechts im Bild) schließen sich eine Grünlandfläche und ein hoher Gehölzbestand an.

### **3. Untersuchungsmethodik und Umfang**

Zu untersuchen war insbesondere, ob es im angrenzenden Gehölzbestand Brutplätze des Mäusebussards gibt. In der ASP 1 wurde eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Störung angesprochen und eine Brutplatzkontrolle gefordert.

Durch die späte Beauftragung Anfang Juni 2021 war eine Horstsuche im unbelaubten Zustand nicht mehr möglich. Die Anwesenheit des Mäusebussards wurde daher per Sichtbeobachtung und Verhören durchgeführt. Im Juni sind insbesondere die Bettelrufe der Jungvögel sehr auffällig und weithin hörbar. Altvögel tragen zudem Futter ein.

Zur Überprüfung des Sachverhaltes wurden 4 Termine durchgeführt und zwar am: 01.06., 16.06., 29.06. und 12.07.2021. Dabei wurde über 2 Stunden am Vormittag der angrenzende Gehölzbestand aufmerksam beobachtet, um einfliegende Bussarde zu sichten oder Jungvögel zu verhören. Darüber hinaus wurde auf Feldvögel auf der eigentlichen Projektfläche geachtet.

#### **4. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung**

Nur an zwei der vier Termine, und zwar am 01.06. und am 16.06., wurde jeweils ein einzelner Mäusebussard im Luftraum über dem Plangebiet und dem Umfeld gesichtet. Einflüge in den Gehölzbestand wurden nicht festgestellt. Auch wurden zu keinem Zeitpunkt futterbettelnde Jungvögel oder andere Kontaktläute verhört. Es ergaben sich somit keinerlei Hinweise auf ein Brutgeschehen im angrenzenden Gehölzbestand. Somit ist auch ausgeschlossen, dass es im Zuge des Baus und Betriebs des Nahversorgungszentrums zu erheblichen Störungen des Mäusebussards unter Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das angrenzende Gelände von Baumaschinen und LKW befahren wird, so dass ohnehin ein gewisses Störungspotenzial vorhanden ist. Darüber hinaus ist das gesamte angrenzende Gelände durch eine Vielzahl gleichartiger Gehölzreihen strukturiert, die es dem Mäusebussard für den Fall einer Brut ermöglichen würden, den Brutplatz in ausreichend störungsarmen Bereichen anzulegen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG für den Mäusebussard ausgeschlossen werden können.

Die Kartierung der direkt betroffenen Ackerfläche ergab ebenfalls keine Hinweise auf Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel. Niemals auszuschließen sind Bruten häufiger Feldvogelarten wie Fasan oder Schafstelze.

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. und 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

## 5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Titz plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Primus-Quartier“ am Südrand von Titz. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 (BÜRO SCHOLLMAYER 2019) wurden artenschutzrechtliche Konflikte für die Vogelart Mäusebussard nicht von vorne herein ausgeschlossen. Daher wurde eine vertiefende Untersuchung (ASP 2) gefordert. Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung hat im Juni/Juli 2021 vier Geländetermine zur Überprüfung möglicher Brutstätten im angrenzenden Gehölzbestand durchgeführt. Es ergaben sich keinerlei Hinweise auf einen Brutplatz oder ein Brutgeschehen der Art, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – insbesondere der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden konnten.

Auf der direkt betroffenen Ackerfläche ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Feldvogelarten. Vorsorglich sollte zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (die auch nicht-planungsrelevante Arten betreffen können) die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden. Erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für keine Art(engruppe) anzunehmen. Außer der Bauzeitenregelung sind daher keine weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Stolberg, 26.07.2021



(Hartmut Fehr)